

Dies wird dann im einzelnen näher ausgeführt und u. a. das Urteil auf Erwägungen wie diese abgestellt:

»Die Ausdrucksweise zeigt aber keinerlei Eigenart und geht nicht über die Form hinaus, in welcher derartige Briefe über ernste und wichtige Fragen des gewöhnlichen Lebens in gebildeten Kreisen geschrieben zu werden pflegen... Ebenso wie Stoffe der untergeordneten Gebiete in einer Form behandelt werden können, welche die Schrift zu einem urheberrechtlich geschützten Schriftwerk erhebt, so können auch Fragen von der weittragenden Bedeutung einer schriftstellerischen Behandlung unterliegen, welche weder einen neuen, schöpferischen Gedankeninhalt hervortreten läßt, noch eine eigenartige, den Rechtsschutz rechtfertigende Form aufweist. Im vorliegenden Fall ist, auch wenn man berücksichtigt, daß die bei einem Schriftwerk zu verlangende selbständige Geistesarbeit nur ein geringes Maß zu erreichen braucht, dieses Maß nicht gegeben.«

»Anders sind die Briefe des Beklagten vom 29. November 1887, vom 21. Dezember 1887 und vom 10. Mai 1888 zu beurteilen... Alle diese Briefe lassen eine selbständig schaffende geistige Arbeit erkennen; ihnen ist ein originaler Geistesinhalt zuzuschreiben. In dieser Hinsicht tritt das erkennende Gericht unbedenklich der Auffassung des Landgerichts bei, und es genügt eine Verweisung auf die eingehenden Darlegungen des angefochtenen Urteils, welches die einzelnen Briefe einer zutreffenden Würdigung unterzieht. Es kann hiernach dahingestellt bleiben, ob, wenn die Schutzfähigkeit der Briefe nicht schon mit Rücksicht auf ihren gedanklichen Inhalt begründet wäre, sie sich auf ihre Formgebung stützen lassen würde.«

Daß mit solchen doch immer höchst subjektiven Urteilen gegenüber Form und Inhalt von Briefen nicht wirklich Recht geschaffen werden kann, habe ich in einem Aufsatz in Markenschutz und Wettbewerb 20, S. 149 und vorher in teilweise ähnlicher Form im Vbl. Nr. 85 darzulegen versucht. Ich halte also auch den Inhalt des Kammergerichtsurteils im ganzen genommen für verfehlt; das Urteil beschäftigt sich u. a. auch mit Ausführungen von mir in der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht«. Ich möchte hier nicht darauf eingehen, werde dies aber an anderer Stelle tun. Im juristischen Interesse ist es schade, daß der Rechtsstreit nicht vor das Reichsgericht gekommen ist; denn meines Erachtens ist die Frage in ihren allgemein wichtigen Teilen noch nicht völlig geklärt. Das Urteil des Kammergerichts geht dann auf die Frage der Bindung aus dem Verlagsvertrage ein, wonach die Veröffentlichung des 3. Bismarck-Bandes nicht zu Lebzeiten des Kaisers erfolgen durfte. In dieser Hinsicht wird im wesentlichen dahin entschieden:

»Es unterliegt keinem Bedenken, daß der Fürst Otto von Bismarck damit (nämlich durch das mit Cotta getroffene Abkommen vom 25./30. Juli 1919) rechtswirksam das Einverständnis mit der Veröffentlichung des dritten Bandes abgegeben hat. Seine Erklärung, daß er gegen die Absicht der Klägerin, im Hinblick auf die veränderten Umstände den dritten Band alsbald herauszugeben, Einspruch erhoben habe, daß er aber wegen der Zweifelhaftheit der Rechtslage von der gerichtlichen Verfolgung des Einspruchs absehen werde, ist nicht anders zu deuten, als daß der Fürst von Bismarck zwar die Ansicht der Klägerin nicht unbedingt billigen könne, daß er aber rechtlich auf den Einspruch gegen die Veröffentlichung verzichte. Eine andere Auffassung wäre unvereinbar mit der eingehenden Neuregelung der Honorarzählung, insbesondere mit der Bestimmung, daß der Fürst von Bismarck mit der Herausgabe des dritten Bandes, für die vom Verlage die Zeit vor Weihnachten 1919 in Aussicht genommen werde, einen bestimmten Barbetrag zu erhalten habe, einen Betrag, der zudem fortfallen oder sich verringern sollte, je nachdem der Beklagte vor oder nach dem 1. Oktober 1919 sterben sollte.«

Das wird auch des Näheren ausgeführt; aber in dieser Hinsicht verdienen für die zutreffende Beurteilung die Darlegungen Dr. Walter de Gruyters im Börsenblatt Nr. 57 und 158 berücksichtigt zu werden.

Lieferung »freibleibend«.

Früher war »freibleibend« nur in Gebrauch bei Angeboten; heute taucht es auch in sonst fertig und rechtsverbindlich geschlos-

senen Verträgen auf. Und es wird Mißbrauch damit getrieben. Gewiß ist es bei den wechselnden Preisen schwer, Abmachungen auf längere Frist zu treffen, aber die Rechtssicherheit leidet schwer unter der lagen Anwendung einer aalglatten Kneifklausel. So ist es denn zu begreifen, daß das Reichsgericht sich immer schärfer dagegen wendet. In einem Fall, bei dem die freibleibend anbietende Partei wirklich recht willkürlich vorgegangen war — denn auf die Umstände des Falles kommt es dabei natürlich immer ganz wesentlich an! —, heißt es (Juristische Wochenschrift 1921, S. 1234 Nr. 10) u. a.:

»In jedem Falle erfordern es Treu und Glauben, daß der Verkäufer, der in seinem Angebote mit der Klausel »freibleibend« einen von ihrer regelmäßigen Bedeutung abweichenden, außergewöhnlichen Sinn verbinden, der hinsichtlich seiner Lieferpflicht mehr oder weniger weitgehende Vorbehalte machen will, seine Absichten in klarer, nicht mißzuverstehender Weise zu erkennen gibt. Der im Geschäftsleben allerdings nur vereinzelt sich zeigenden Neigung, durch die Wahl unklarer Worte unklare Verhältnisse zu schaffen, um je nach der Entwicklung der Dinge die dem Erklärenden günstigere Auslegung sich zu eigen zu machen, muß auf das entschiedenste entgegengetreten werden. Ein solches Verhalten ist mit den Gepflogenheiten eines redlichen Handelsverkehrs nicht vereinbar, und derjenige, der ohne zwingenden Anlaß sich einer unklaren Ausdrucksweise bedient, muß mangels entgegenstehender Umstände diejenige Auslegung gegen sich gelten lassen, welche nach der Verkehrsauffassung die gewöhnliche und regelmäßige ist. Völlig unerheblich ist daher der in dem Schreiben vom 10. November außerhalb des Brieftextes stehende Vermerk: »Stets freibleibend«, der ohne weiteren Zusatz keine Auskunft darüber gab, in welcher Beziehung die Bindung der Beklagten ausgeschlossen sein sollte.«

In einer anderen Entscheidung, die hier auch um ihres Gegenstandes willen interessiert, war ein Fall zu beurteilen, der auf das Jahr 1918 zurückgeht, und bei dem bei einer Lieferung von 40 000 kg blau glatt Zellulosepapier Liefermöglichkeit, bzw. Freibleiben vorbehalten war. In dem Urteil des Reichsgerichts vom 18. März 1921 (Juristische Wochenschrift 1921, S. 1235 Nr. 11) wird der Klausel »freibleibend« die rechtliche Bedeutung versagt, u. a. mit der Begründung, daß die Beklagte ein Vorwurf trifft, wenn sie ein so erhebliches, nach einem erst noch zu gebenden Muster herzustellendes Quantum Papier innerhalb 4 Wochen zu liefern sich unterfängt, ohne sich durch Vereinbarung mit einer Fabrik auch nur einigermaßen gedeckt zu haben. Die Beklagte habe — heißt es — nicht nur nicht die Klägerin auf die ihr fehlende Deckung aufmerksam gemacht, sondern sie sogar bei den Vorverhandlungen in den Glauben versetzt, daß sie schon eingedeckt sei, indem sie geschrieben habe: meine Fabrik verlangt wegen der Farbe einen Aufschlag von 10 %». Die schon in ihrer sprachlichen Fassung so lässige, inhaltlich ganz vage Klausel darf nicht die Handhabe bieten, leichtfertig tönende Versprechungen zu machen, die man einfach im Stich läßt, wenn die Sache mißglückt.«

Dr. A. Elster.

Der Einfluß der öffentlichen Büchereien und der Leihbibliotheken auf den Absatz der Bücher.

Nachdem die französische Presse sieben Jahre lang ununterbrochen auf die deutschen Barbaren geschimpft hatte, sodaß man sich fragen mußte, ob das den normal veranlagten Lesern nicht schließlich widerwärtig sein müßte, fangen jetzt die Blätter allmählich an, gelegentlich auf eine gute deutsche Einrichtung hinzuweisen. So hat jetzt z. B. die »Illustration« (Nr. 4091) herausgefunden, daß Deutschland im Bücherwesen Frankreich überlegen ist. In einem Artikel »Les pays à bibliothèques« (»Bibliothekenländer«) schreibt sie:

»Es handelt sich leider weniger um Frankreich als um Deutschland, England, die Vereinigten Staaten und sogar Belgien. Bei unsern belgischen Nachbarn sieht eine kürzlich von dem Minister der Wissenschaften und Kunst, Desfrées, eingebrachte Gesetzesvorlage die Errichtung von Büchereien in 1400 Ortschaften, die solche bisher noch nicht besaßen, und außerdem die Organisierung